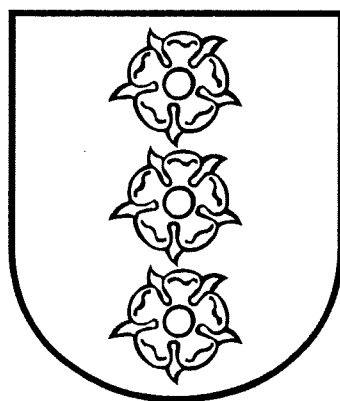


Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

der

Einwohnergemeinde Wengi bei Büren



Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Reglement bei sämtlichen Funktionen nur die männliche Form verwendet. Die nicht vorhandene weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Wengi

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 75.--
für mehrstufige Brenner	Fr. 93.--

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Wengi durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 75.--
für mehrstufige Brenner	Fr. 93.--

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen

für einstufige Brenner	Fr. 75.--
für mehrstufige Brenner	Fr. 93.--

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 6 Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Wengi eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Wengi dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

⁴ Falls beim direkten Inkasso nicht bar bezahlt wird, wird zusätzlich ein Unkostenanteil von Fr. 5.00 pro Messung für zusätzlichen administrativen Aufwand (Rechnungsstellung), einkassiert.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 28. November 1994 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttretung

¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco des Kantons Bern auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Versammlung vom 27. November 2003 nahm diesen Gebührentarif an.

Wengi, 28. November 2003

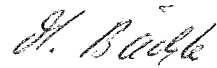
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Werner Roder

Die Sekretärin:



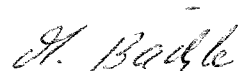
Maja Bächler

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin von Wengi bei Büren bescheinigt, dass der vorliegende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Wengi bei Büren 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 in der Gemeindeschreiberei Wengi öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Büren, Nr. 43, vom 23. Oktober 2003, bekannt.

Wengi, 28. November 2003

Die Gemeindeschreiberin:

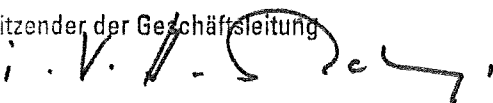


Maja Bächler

Vom beco
Berner Wirtschaft
genehmigt.

Bern, 18.6.2004

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Laupenstr. 22
3011 Bern
Telefon 031 633 57 80
Telefax 031 633 57 98

info.luft@vol.be.ch
www.be.ch/luft

Einwohnergemeinde Wengi bei Büren

3251 Wengi bei Büren

Bern, 15. Juni 2004

Dr. Hans Mathys 031 633 57 81
hans.mathys@vol.be.ch

Genehmigung des Gebührentarifes für die Feuerungskontrolle



Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF), wird der Gebührentarif der

Gemeinde Wengi bei Büren

vom 27. November 2003 genehmigt

beco

Dr. Hans Mathys
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie z. K. an

- Regierungsstatthalteramt Büren an der Aare